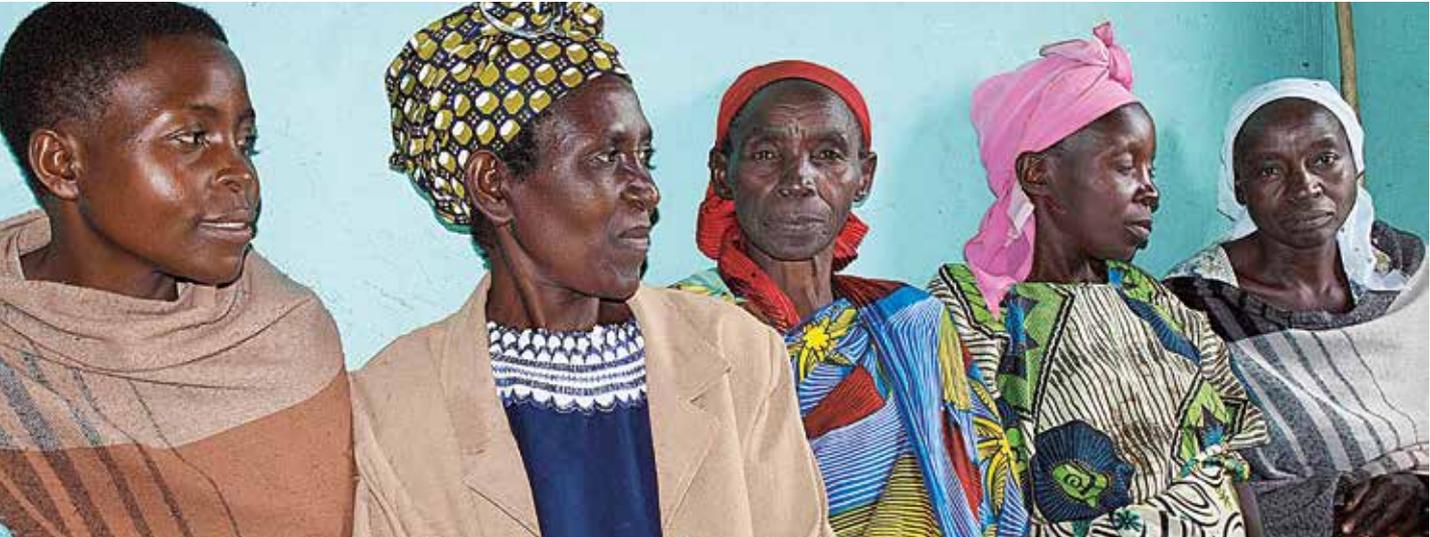




SKF Schweizerischer Katholischer Frauenbund



Gestalten  
Sie Zukunft  
Testamentratgeber



## Zwei Formen von Testamenten

Ein Testament ist leicht verfasst. Es sind lediglich das zurückgelegte 18. Altersjahr und Urteilsfähigkeit erforderlich.

Rechtlich gesehen ist das Verfassen eines Testaments nicht nötig, da der Staat die Erbfolge gesetzlich regelt. Sobald Sie aber von der gesetzlichen Erbfolge abweichen und frei über das beim Tod vorhandene Vermögen verfügen wollen, ist ein Testament notwendig. Sie können zwischen zwei Formen wählen:

### **A) Das eigenhändige Testament**

Das «eigenhändige Testament» muss von Anfang bis zum Ende von Hand geschrieben sein. Von Drittpersonen hinzugefügte Sätze oder Worte sind unwirksam. Tag, Monat und Jahr der Erstellung des Testaments müssen angegeben werden und es muss unterschrieben sein.

### **B) Das notarielle Testament**

Das «notarielle Testament» wird in Anwesenheit eines Notars verfasst, vom Erblasser, dem Notar und zwei Zeugen unterzeichnet. Die Zeugen bekunden, dass der Erblasser den Urkundetext gelesen hat und nach ihrem Ermessen urteilsfähig ist.



## Legat (Vermächtnis) oder Erbschaft

### A) Ein Legat für das Elisabethenwerk

Mit einem Legat – auch Vermächtnis genannt – können Sie dem Elisabethenwerk unter Berücksichtigung der pflichtteilgeschützten Erben einen festen Betrag hinterlassen. Durch ein Legat wird das Elisabethenwerk nicht Erbin.

## Testament

*Ich, Hedwig Meier, Hauserstrasse 2, 8001 Zürich, geboren (Datum), regle hiermit meinen Nachlass wie folgt:*

-----  
-----

*Aus meinem Nachlass sollen zudem folgende Legate ausgerichtet werden:*

- 25 000 Schweizer Franken an das Elisabethenwerk, momentan am Kasernenplatz 1, 6000 Luzern 7
- 15 000 Schweizer Franken an mein Patenkind, Felix Brunner, momentan an der Salistrasse 12, 8049 Zürich
- Meine Wertpapiere bei der Raiffeisenbank Buchs gehen zuhanden (Name, Ort)
- Der Saldo meiner Lebensversicherung geht an (Name, Ort)

*Ort, Datum, Name und Vorname*

*(Unterschrift)*



### **B) Das Elisabethenwerk als Miterbin**

Sie können dem Elisabethenwerk einen prozentualen Anteil Ihres Vermögens hinterlassen. In diesem Fall wird das Elisabethenwerk neben weiteren Erben (z.B. Ihrem Ehepartner oder Ihren Kindern) ein Mitglied der Erbengemeinschaft. Der Anteil, der dem Elisabethenwerk zugesprochen wird, darf nicht höher sein als die frei verfügbare Quote. Wenn Sie keine Pflichterben haben, können Sie frei über Ihr Vermögen verfügen.

## *Testament*

*Ich, Hedwig Meier, Hauserstrasse 2,  
8001 Zürich, geboren (Datum), regle  
hiermit meinen Nachlass wie folgt:*

.....  
.....

*Als Erbin setze ich zu gleichen Teilen  
ein:*

- das Elisabethenwerk, momentan am  
Kasernenplatz 1, 6000 Luzern 7*
- die Organisation (Name, Ort)*
- meine Freundin, Anna Hasler, wohn-  
haft in ...*

*Ort, Datum, Name und Vorname*

*(Unterschrift)*



### C) Das Elisabethenwerk als Alleinerbin

Wenn keine Pflichterben existieren, haben Sie die Möglichkeit, dem Elisabethenwerk Ihr ganzes Vermögen zu hinterlassen. Damit wird das Elisabethenwerk zur Alleinerbin. Das Elisabethenwerk bezahlt keine Erbschaftssteuer und kann Ihre Hinterlassenschaft in vollem Umfang für Frauenprojekte in Indien, Afrika und Lateinamerika einsetzen.

## Testament

*Ich, Hedwig Meier, Hauserstrasse 2,  
8001 Zürich, geboren (Datum), regle  
hiermit meinen Nachlass wie folgt:*

.....  
.....

*Nach Auszahlung folgender Legate:*

- 12000 Schweizer Franken an (Name, Ort)
- die Bildersammlung geht an (Name, Ort)
- der antike Sekretär erhält (Name, Ort)

*setze ich das Elisabethenwerk, momen-  
tan am Kasernenplatz 1, 6000 Luzern 7,  
als Alleinerbin ein.*

*Ort, Datum, Name und Vorname*

*(Unterschrift)*



## Gesetzliche Erbteilung

Wenn Sie Ihren Nachlass nicht testamentarisch regeln, wird Ihr Erbe aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches verteilt. Gesetzliche Erben sind: der überlebende Ehepartner bzw. eingetragene Partner, direkte Nachkommen, Eltern, Geschwister, Grosseltern, Nachkommen der Grosseltern. Mit dem Stamm der Grosseltern hört die verwandtschaftliche Erbberechtigung auf.

Wenn keine gesetzlichen Erben vorhanden sind und kein Testament erstellt wurde, geht die gesamte Erbschaft an den Staat.

### Gesetzliche Erbteile ohne Testament

Kinder	1/2
Ehepartner	1/2
Eltern	1/4
Ehepartner	3/4
Grosseltern	-
Ehepartner	1/1

## Pflichtteil

Als Erblasserin können Sie mit einem Testament den Anteil einzelner Erben einschränken oder Erben in besonderen Fällen ganz ausschliessen. Andere können Sie begünstigen oder als Alleinerben einsetzen. Je nachdem ob Ehepartner, Nachkommen und/oder Eltern vorhanden sind, variiert der Pflichtteil.

### Pflichtteilgeschützt

Kinder	3/4 des gesetzlichen Teils
Eltern	1/2 des gesetzlichen Teils
Ehepartner	1/2 des gesetzlichen Teils



## Freie Quote

Wird ein Erbe auf den Pflichtteil gesetzt, resultiert daraus die sogenannte «freie Quote», über die Sie als Erblasserin uneingeschränkt verfügen können. Das heisst, dass die freie Quote derjenige Teil des Erbes ist, der nicht als Pflichtteil gesetzlich geschützt ist. Falls Sie beim Ableben keine pflichtteilgeschützten Erben hinterlassen, können Sie über Ihr gesamtes Vermögen frei verfügen.

Durch die freie Quote können Sie zum Beispiel nahestehende Personen oder Hilfsorganisationen, die Ihnen am Herzen liegen, begünstigen.

	Erbeil ohne Testament	Pflichtteil	freie Quote
nur Kinder	1/1	3/4	1/4
nur Ehepartner	1/1	1/2	1/2
Ehepartner	1/2	1/4	1/4
Kinder	1/2	3/8	1/8
Vater und Mutter	1/1	1/2	1/2
Ehepartner	3/4	3/8	3/8
Vater <i>und</i> Mutter	1/4	1/8	1/8
Ehegatte	3/4	3/8	3/8
Vater <i>oder</i> Mutter	1/8	1/16	1/16
Geschwister	1/8	-	1/8
Geschwister	1/1	-	1/1
Vater <i>oder</i> Mutter	1/2	1/4	1/4
Geschwister	1/2	-	1/2
Grosseltern	1/1	-	1/1



## Lebensversicherung und Vorsorgekonto

Je nach Form und Vertrag können Sie auch über Lebensversicherungen und Vorsorgekonti (z.B. Dritte-Säule) verfügen und ein Hilfswerk, wie zum Beispiel das Elisabethenwerk, als Begünstigte einsetzen. Ihre Versicherung oder Bank wird Sie gerne beraten.

## Erbvertrag

Wenn Sie ein Testament schreiben, verfügen Sie allein über Ihren Nachlass. Sie können das Testament jederzeit ändern. Im Gegensatz zum Testament stellt der Erbvertrag eine zweiseitige Vereinbarung mit weiteren Personen dar. Das heisst, dass der Erbvertrag gegenseitig unterzeichnet wird. Je nach Kanton bedarf er der öffentlichen Beurkundung mit zwei Zeugen und ist für die Beteiligten bindend. Er kann nur durch gegenseitige schriftliche Übereinkunft wieder aufgehoben werden.

Ein Erbvertrag eignet sich, um Bedingungen an das Erbe zu knüpfen, wie zum Beispiel die Ausbezahlung einer Rente oder Erwartungen bei Pflege und Unterhalt. Mit dem Erbvertrag können Sie aber auch Personen, die keine Pflichterben sind (Konkubinatspartner, Freunde etc.) bedenken.

Mit dem Erbvertrag besteht die Möglichkeit, einen Erbverzicht zu regeln. Damit kann das Recht eines Erben auf seinen Pflichtteil beseitigt werden, auch wenn keine Enterbungsgründe vorliegen. In der Praxis kommt der Erbverzicht meist erst dann zur Anwendung, wenn eine Abfindung – zum Beispiel durch Erbvorbezug – stattgefunden hat.

## Änderungen des Testaments

Sie können ein einmal verfasstes Testament beliebig und jederzeit aufheben, ändern und ersetzen. Sie können auf drei verschiedene Arten ein Testament widerrufen:

### 1) Teilweiser Widerruf

Wenn Sie Sätze aus einem bestehenden Testament streichen, neue hinzufügen oder ein Zusatzblatt schreiben, handelt es sich um einen teilweisen Widerruf. Jede Änderung muss neu datiert und von Ihnen unterzeichnet werden.

### 2) Ersetzen

Sie können ein vorhandenes Testament durch ein Neues ersetzen. Um Missverständnisse aus dem Weg zu räumen, beginnen Sie am besten mit: «Ich Vorname, Name hebe hiermit alle vorhergehenden Testamente auf und verfüge neu ...» Achten Sie darauf, dass das neue Testament mit Datum und Unterschrift versehen ist.

### 3) Vernichten

Bestehen zwei oder mehrere Testamente, erachtet das Schweizerische Zivilgesetzbuch in der Regel die letztdatierte Verfügung als gültig. Indem Sie ein bestehendes und veraltetes Testament persönlich vernichten, können Sie Unklarheiten ausschliessen.

## Aufbewahrung eines Testaments

Bewahren Sie das Testament an einem sicheren Ort auf. Es kann zum Beispiel in einem verschlossenen und angeschräbten Couvert bei der Wohnsitz- oder Heimatgemeinde hinterlegt werden. Sie können Ihr Testament aber auch bei einem Anwalt, Notar oder der Rechtsabteilung Ihrer Bank deponieren.

## Willensvollstrecker / Nachlassverwalter

Ein Willensvollstrecker verwaltet das Nachlassvermögen, hilft Erbstreitigkeiten zu vermeiden und erledigt alles Administrative. Wenn Sie sich für einen Willensvollstrecker entscheiden, fragen Sie die Person vorgängig, ob sie dieses Amt übernehmen möchte. Achten Sie darauf, dass Sie eine neutrale und fähige Person wählen, die in Ihrem Auftrag handelt.

Gemäss Art. 517 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) ist es allerdings nicht zwingend erforderlich einen Willensvollstrecker zu benennen.





SKF Schweizerischer Katholischer Frauenbund

**Elisabethenwerk**

von Frauen – für Frauen



## Solidarität statt Erbschaftssteuer

Erbschaften und Legate an gemeinnützige Institutionen wie das Elisabethenwerk sind von der Erbschafts- und Schenkungssteuer befreit. Ihr Nachlass kommt damit in vollem Umfang Frauen des Südens zugute. Der Schweizerische Katholische Frauenbund SKF trägt das Zewo-Gütesiegel, das für nachhaltigen Einsatz von Spendengeldern steht.

### Warum gerade das Elisabethenwerk?

Getreu der Devise «von Frauen für Frauen» werden gemeinsam mit Basisgruppen in Uganda und Kenia, in Peru und Bolivien sowie in Indien und Sri Lanka kleine, überschaubare Projekte entwickelt, die von lokalen Fachfrauen begleitet werden.

«... Das Elisabethenwerk bedeutet eine enge Beziehung, grossen Einsatz, viel Solidarität, wertvolle Inspiration und eine breite Plattform um zu fühlen, zu ermächtigen, zu ermutigen und gemeinsam vorwärts zu kommen ..., um eine bessere Welt für alle Frauen zu schaffen.»

*Deepika Singh (lokale Mitarbeiterin des Elisabethenwerks in Indien)*

«... Die Frauen an der Basis, die durch das Elisabethenwerk unterstützt werden, haben sich entwickelt und ihre Lebensverhältnisse verbessert. Sie sind in der Lage, die Grundbedürfnisse der Familien zu decken und den Kindern den Schulbesuch zu ermöglichen.»

*Apollonia Mugumbya (lokale Mitarbeiterin des Elisabethenwerks in Uganda)*

«Dank dem Elisabethenwerk können Frauen ihre Fähigkeiten entdecken und lernen, auf sich selber zu vertrauen. Solche Prozesse zu begleiten, geben mir immer wieder Mut und Kraft.»

*Susy Lorena Norabuena Garcia (lokale Mitarbeiterin des Elisabethenwerks in Peru)*



## Geschichte

Im Kampf gegen den Hunger in der Welt rief der Schweizerische Katholische Frauenbund SKF 1958 seine Mitglieder zu Hilfsaktionen auf. Mit einem Suppentag am Tag der Heiligen Elisabeth (19. November) fand die erste Spendensammlung statt. Dies war der Beginn des Elisabethenwerks, des Solidaritätswerks für Entwicklungszusammenarbeit des SKF.

## Namenspatronin

Die Heilige Elisabeth von Thüringen (1207 – 1231) gab dem Elisabethenwerk seinen Namen. Bereits im Alter von 15 Jahren führte die Landgräfin Elisabeth von Thüringen ihre erste Hilfsaktion durch: Während einer schweren Hungersnot liess sie gegen den Widerstand ihrer Verwandten alle Kornkammern des Landes öffnen, um die darbende Bevölkerung zu versorgen. Ausserdem webte sie Tücher aus selbstgesponnener Wolle, die sie unter den Armen verteilte, und sie pflegte Kranke in ihrem eigens dafür errichteten Spital. Die Eigenständigkeit und der Mut von Elisabeth sind noch heute richtungsweisend für die Arbeit des Elisabethenwerks.

## Projektarbeit

Durch die Projektarbeit des Elisabethenwerks verbessert sich die ökonomische, politische und rechtliche Situation von benachteiligten Frauen, ungeachtet ihrer religiösen und ethnischen Zugehörigkeit. Dies hat zur Folge, dass das Selbstbewusstsein der Frauen gestärkt, ihre ganzheitliche Entfaltung gefördert und ihre Würde anerkannt werden. Das Elisabethenwerk fördert Frauen vor allem in Gruppen und begleitet sie so lange, bis sich ihre Situation nachhaltig verbessert hat. Alle Projekte werden von einheimischen Mitarbeiterinnen, die Fachfrauen sind auf dem Gebiet der Entwicklungszusammenarbeit, eng begleitet und regelmässig evaluiert.

Der **Schweizerische Katholische Frauenbund SKF** wurde 1912 gegründet. Mit seinen rund 150 000 Mitgliedern ist er der grösste konfessionelle Frauendachverband der Schweiz. Er setzt sich für die Anliegen der Frauen in Familie, Gesellschaft und Kirche ein und engagiert sich für Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung. Durch das Elisabethenwerk fördert der SKF Frauen in Entwicklungsländern und leistet in der Schweiz Sensibilisierungsarbeit und Bewusstseinsbildung hinsichtlich Fragen der Entwicklungszusammenarbeit.



**SKF** Schweizerischer Katholischer Frauenbund

**Elisabethenwerk**

von Frauen – für Frauen

*«Ja, ich werde  
das Elisabethenwerk  
in meinem Testament  
berücksichtigen»*



**Claire Renggli-Enderle**  
**St. Gallen**

«Während acht Jahren hatte ich als Verantwortliche im Verbandsvorstand des SKF die Chance, das vor mehr als 50 Jahren gegründete Elisabethenwerk aus verschiedenen Blickwinkeln kennen und schätzen zu lernen: die Projekte der Frauengruppen in unseren Partnerländern, Kontakt mit den Projektverantwortlichen auf der Geschäftsstelle, die Begegnungen mit einheimischen Konsulentinnen vor Ort und die in Entwicklungszusammenarbeit erfahrenen Mitglieder der Projektkommission. Das Elisabethenwerk entwickelte sich von der Hungerhilfe zur Selbsthilfe und zu solidarischem Engagement der benachteiligten Frauen unter sich. Eine ganzheitliche Entwicklung, Ermächtigung und Verbesserung der Lebenssituationen sind die Schwerpunkte. Mein Fazit: das Elisabethenwerk ist ein einzigartiges Werk «von Frauen für Frauen».

Als Schweizerin fühle ich mich privilegiert. Ich finde es selbstverständlich, mich mit Frauen zu solidarisieren, die ohne ihr Verschulden in eine schwierige Lebenssituation hineingeboren wurden. Mein Legat an das Elisabethenwerk ist ein Zeichen der Dankbarkeit. Gleichzeitig bin ich der Überzeugung, dass alle Menschen ein Anrecht auf ein würdiges Leben haben. Als verantwortliche Christin kann ich dazu etwas beitragen.»



## Weitere Begriffe rund um die Erbschaft

### Auflagen

In jedem Testament können dem Erben Auflagen oder Verpflichtungen beigefügt werden, sofern diese nicht widerrechtlich, unsinnig oder unsittlich sind. So kann zum Beispiel die Erblasserin die Auflage für die Zweckbestimmung der Mittel definieren.

### Enterben

Enterben bedeutet, einen Pflichterben vollständig von der Erbfolge auszuschliessen. Dies ist sehr schwierig durchzusetzen, da nachgewiesen werden muss, dass der Erbe gegenüber der Erblasserin oder einer dieser nahestehenden Person ein schweres Verbrechen begangen hat oder ihre familienrechtlichen Pflichten schwer verletzt hat.

### Erbengemeinschaft

Mehrere Erben bilden eine Erbengemeinschaft. Bis zur Teilung gelten die Erben als Gesamteigentümer, Gesamtgläubiger und Solidarschuldner. Die Erbengemeinschaft verwaltet den Nachlass gemeinschaftlich, wobei jeder Miterbe über Maßnahmen der ordnungsgemäßen Verwaltung entsprechend seinem Erbteil stimmberechtigt ist.

### Erblasserin

Die Verstorbene, die ein Erbe hinterlässt wird so genannt.

### Erbvertrag

Der Erbvertrag ist neben dem Testament die zweite Möglichkeit, Regelungen über den Verbleib des Vermögens nach dem Tod zu treffen und von der gesetzlichen Erbfolge abzuweichen. Der wesentliche Unterschied zum Testament besteht darin, dass der Erbvertrag eine zweiseitige Vereinbarung zwischen Erblasserin und einer weiteren Person darstellt. Beim Erbvertrag bindet sich die Erblasserin gegenüber ihrem Vertragspartner. Hinsichtlich der Form und des Inhalts weisen Testament und Erbvertrag nur geringfügige Unterschiede auf.





### **Konkubinat**

Das Gesetz sieht bei nicht verheirateten Paaren keine Erbberechtigung vor. Wird der Lebenspartner nicht ausdrücklich testamentarisch als Erbe und/oder Vermächtnisnehmer eingesetzt, erhält er nichts.

### **Legat**

Siehe «Vermächtnis oder Erbschaft» auf Seite 3.

### **Pflichtteil**

Es handelt sich dabei um den gesetzlichen Anspruch von Ehepartner, Nachkommen und Eltern auf einen kleinen Erbanteil.

### **Testament**

Der Begriff stammt vom lateinischen «testare» ab, was «bezeugen» heisst. Dieser Ausdruck wird auch als letztwillige Verfügung bezeichnet. Sie ist eine einseitige, formbedürftige, jederzeit widerrufbare Willenserklärung der Erblasserin über ihr Vermögen, die nach deren Ableben wirksam wird. Fehlt ein Testament, tritt automatisch die gesetzliche Erbfolge in Kraft.

## **Checkliste**

- 1 Tragen Sie alle Ihre **Vermögenswerte** (Bar- und Sachwerte) zusammen.
- 2 Listen Sie Ihre **gesetzlichen Erben** mit Pflichtteilsanspruch auf.
- 3 Entscheiden Sie, wer von den gesetzlichen **Erben** den **Erbteil** erhält und wer den Pflichtteil.
- 4 Wen möchten Sie mit der frei **verfügbaren Quote** begünstigen (liebgewonnene Personen, Hilfsorganisationen)?
- 5 Verfassen Sie Ihr Testament **eigenhändig** oder lassen Sie es durch einen **Notar** verfassen.
- 6 Beauftragen Sie eine Person Ihres Vertrauens oder einen Notar als **Willensvollstrecker**.
- 7 Lassen Sie Ihr Testament von einem Anwalt, Notar oder Finanzberater auf **Rechtsgültigkeit** prüfen.
- 8 Bei der Wohnsitz- oder Heimatgemeinde, bei einem Anwalt oder Notar oder einer Bank können Sie Ihr **Testament** sicher **hinterlegen**.